

# RS Vwgh 1988/9/22 87/08/0262

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1988

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §69;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1773/62 E 12. Juni 1963 VwSlg 6053 A/1963 RS 1

## Stammrechtssatz

Wenn die Ungebührlichkeit der Entrichtung von Beiträgen durch den Versicherungsträger anerkannt oder im Verwaltungsverfahren festgestellt worden ist, so können diese Beiträge auch dann innerhalb von zwei Jahren nach dem Anerkenntnis bzw nach dem Eintritt der Rechtskraft der Feststellung zurückgefördert werden, wenn die Zahlung mehr als zwei Jahre zurückliegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987080262.X08

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.09.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)